



VERFAHRENSHANDBUCH

zur Durchführung von Genehmigungsverfahren für
Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz





VORWORT



Die Folgen des Klimawandels werden immer spürbarer und erhöhen den Druck des Handelns zu mehr Klimaneutralität deutlich. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, spätestens 2040 klimaneutral sein zu wollen. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, kommt hier eine essentielle Bedeutung zu. Dieser besonderen Bedeutung haben wir im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode Rechnung getragen und die Zentralisierung der Genehmigungsverfahren von

Windenergieanlagen auf die Struktur- und Genehmigungsdirectionen darin aufgenommen. Zum 1. Juni 2023 wurde die Zentralisierung der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen umgesetzt.

Zur Förderung der Windenergie sollen die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beschleunigt, vereinheitlicht und vereinfacht werden. Um die Vereinheitlichung der Verfahren zu gewährleisten, sollen einheitliche Leitlinien für die Durchführung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erstellt werden. Diese werden durch das vorliegende Verfahrenshandbuch herausgebracht. Allerdings ist die Zielsetzung des Verfahrenshandbuches klar abgegrenzt: Es erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf umfassende Darstellung aller für das Genehmigungsverfahren maßgeblichen technischen sowie nichttechnischen Zusammenhänge.



Das Handbuch ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die die verschiedenen Aspekte des Genehmigungsverfahrens beleuchten. Jeder Abschnitt enthält Informationen und Anweisungen für die verschiedenen Akteure, die dabei helfen sollen, die Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen und zu beschleunigen. Denn nur, wenn wir schneller werden, kommen wir unserem Ziel der Klimaneutralität näher.

Ich bin mir bewusst, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess ist. Aus diesem Grund ist es mir ein Anliegen, dass das Verfahrenshandbuch regelmäßig aktualisiert wird, um den aktuellen technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die nicht nur bei der Erstellung des Verfahrenshandbuches mitgewirkt haben, sondern auch seit dem 1. Juni 2023 die Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind. Mein Dank richtet sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Immissionsschutzbehörden, die durch ihre konstruktive Zusammenarbeit einen erheblichen Beitrag zum Gelingen des Zentralisierungsprozesses leisten.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei den beteiligten Verbänden für ihre konstruktive fachliche Einbringung und nicht zuletzt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses. Den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien werden wir nur schaffen, wenn wir uns den neuen Herausforderungen stellen und gemeinsam an Lösungen arbeiten.

Mein Dank gilt daher Allen, die zum Gelingen dieses Verfahrenshandbuches beigetragen haben und uns auch bei der Weiterentwicklung unterstützen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Katrin Eder'.

Katrin Eder
Staatsministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität

VORWORT



Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag 2021 vereinbart, die Nutzung von Windenergie und Solarenergie auszubauen, um bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windenergie und eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen.

Im Hinblick auf das Ausbauziel bei der Windenergie wurde die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen auf die beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Neustadt a.d.W. (SGD Süd) und Koblenz (SGD Nord) übertragen.

Als Genehmigungsbehörden für immissionsschutzrechtliche Verfahren im Bereich der Windenergie leisten wir unseren Beitrag, um die Energiewende in Rheinland-Pfalz voranzutreiben und unterstützen die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, um damit die Klimaziele der Landesregierung zu erreichen.

Durch die Zuständigkeitskonzentration soll eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und somit eine gesteigerte Bearbeitungseffizienz erreicht werden.

Um auch die Antragstellenden in die Lage zu versetzen, mit möglichst vollständigen Antragsunterlagen zur Beschleunigung der Verfahren beizutragen, wird in diesem Verfahrenshandbuch das Genehmigungsverfahren so spezifisch und genau wie möglich (in Einzelfällen ggf. aber nicht abschließend) erläutert. Dies soll dazu beitragen, die Transparenz des Genehmigungsverfahrens und letztlich auch die Akzeptanz der Vorhaben zu erhöhen.

Das Verfahrenshandbuch kann in der jeweils aktuellsten Fassung auf den Internetseiten der beiden SGD'en abgerufen werden. Dort finden Sie zudem weitere Unterlagen sowie die entsprechenden Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner, welche Ihnen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung stehen.

Wolfgang Treis
Präsident der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Prof. Dr. Hannes Kopf
Präsident der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

INHALT

1	HINWEISE ZUR VERWENDUNG DES VERFAHRENSHANDBUCHS	7
2	RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN VON WINDENERGIEANLAGEN	8
I.	Begriffsbestimmungen	8
1.	Anlagenbegriff nach BImSchG	8
2.	Windfarmbegriff nach UVPG	8
II.	Genehmigungsarten	9
1.	Genehmigung (§ 4 BImSchG)	10
2.	Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)	10
3.	Repowering (§ 16b BImSchG)	11
3	DER ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	14
I.	Zuständige Behörde	14
II.	Verfahrensarten	15
III.	Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG)	15
IV.	Förmliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§§ 10, 19 BImSchG)	16
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	17
1.	Unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG	20
2.	Vorprüfung nach § 7 UVPG	20
3.	UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben	23
4.	Veröffentlichung im UVP-Internetportal	23
VI.	Vor Antragstellung	24
1.	Unterrichtung und Beratung des Antragstellers	24
2.	Vorantragskonferenz	25
3.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG	26
VII.	Nach Antragstellung	27
1.	Eingangsbestätigung	27
2.	Vollständigkeitsprüfung	27
3.	Prüfungsfristen	28
4.	Behördenbeteiligung	28
5.	Fehlende oder unzureichende Stellungnahme einer Fachbehörde	28
6.	Besonderheiten bei der Behördenbeteiligung für Anlagen erneuerbarer Energien	29
7.	Grenzüberschreitende Auswirkungen (Behördenbeteiligung)	30
8.	Gemeindliches Einvernehmen	30
9.	Öffentlichkeitsbeteiligung	30

10. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung	31
11. Einwendungen	33
12. Erörterungstermin	33
13. Entfallen des Erörterungstermins	33
14. Ablauf des Erörterungstermins	34
15. Mitwirkung der anerkannten Umweltverbände nach § 10 Abs. 3a BImSchG	34
16. UVP: Zusammenfassende Darstellung, begründete Bewertung und Berücksichtigung	34
17. Entscheidung	35
VIII. Inhalt des Genehmigungsbescheides	37
1. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG	37
2. Bekanntgabe durch Zustellung und Veröffentlichung des Bescheids	39
3. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheids	39
4. Freiwillige Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV	39
5. Veröffentlichung im UVP-Internetportal	39
4 WEITERE HINWEISE	40
I. Raumordnungsrecht und Bauplanungsrecht	40
II. Exkurs Formelles Bauordnungsrecht	41
1. Baugenehmigungsfreie Windenergieanlagen	41
2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 66 Abs. 3 LBauO)	41
3. Umfängliches Baugenehmigungsverfahren	42
III. Brandschutz	42
IV. Naturschutzrecht	42
V. Waldrecht	42
VI. Bodenschutzrecht	43
VII. Arbeitsschutzrecht	43
VIII. Denkmalschutzrecht	44
IX. Wasserrecht	44
X. Leitungsanlagen	45
XI. Erdbebenmessstationen	45
XII. Rohstoffsicherungsflächen	45
Abbildung: Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen	46
Impressum	47
Danksagung	47

1 HINWEISE ZUR VERWENDUNG DES VERFAHRENSHANDBUCHS

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie) verfolgt das Ziel der Förderung erneuerbarer Energiequellen, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens 2015 von der Europäischen Union übernommenen Pflichten einzuhalten.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht mündete u.a. in einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Darin werden nunmehr für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, unter anderem Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle aufgenommen (§ 10 Abs. 5a BImSchG). Die einheitliche Stelle hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Die einheitliche Stelle ist dabei bloße Verfahrensmittlerin.

Dieses soll eine Hilfestellung geben, es kann aber nicht als (abschließende) Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Das Verfahrenshandbuch eignet sich zur Optimierung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen und Klärung einzelner Verfahrens- bzw. Rechtsfragen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen nehmen Verbesserungsvorschläge und Anregungen gerne auf.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verfahrenshandbuches lag ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor, der Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen enthält. Die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen wurden in diesem Werk nicht berücksichtigt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN VON WINDENERGIEANLAGEN

I. Begriffsbestimmungen

1. Anlagenbegriff nach BImSchG

In Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV sind die genehmigungsbedürftigen Anlagen, welche dem Pflichtenbereich des § 5 BImSchG unterliegen, definiert. Diese Definition hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Im Gegensatz zu dem Begriff „Windfarm“ i.S.d. Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), handelt es sich bei den Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Form von „Windenergieanlagen“ mit mehr als 50 Metern Gesamthöhe um einzelne Anlagen (einzelne Konverter) die i.d.R. als Gruppe beantragt werden. Sofern mehrere Windenergieanlagen von einem Antragsteller (Betreiberidentität) in einem Verfahren genehmigt werden sollen, gilt Folgendes: Für den Vollzug des BImSchG sind die Bundesländer zuständig. In Rheinland-Pfalz gilt als Windenergieanlage i.S. von Ziffer 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die einzelne Anlage. Anträge für eine Gruppe von Windenergieanlagen werden als Sammelantrag behandelt. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird eine Genehmigung für die Anlagengruppe als Sammelgenehmigung erteilt. Hierbei werden die Genehmigungsvoraussetzungen für jede einzelne Windenergieanlage geprüft. Diese Auslegung des Windenergieanlagenbegriffs ist auch bei der Veräußerung und auch im Zuge des Repowerings einzelner Windenergieanlagen für die Anlagengruppe zu berücksichtigen.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Sachgenehmigung (Realkonzession) darstellt, geht die Genehmigung bei einer Veräußerung einzelner Windenergieanlagen auf den neuen Betreiber über.

2. Windfarmbegriff nach UVPG

Das UVPG enthält in § 2 Abs. 5 UVPG für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung eine eigenständige vom Immissionsschutzrecht abweichende Legaldefinition „Windfarm“. Die Gesetzesbegründung zum UVPG erläutert, dass es sich bei der Windfarm um eine besondere Vorhabensart handelt. „Für die Frage, wann mehrere Windkraftanlagen eine Windfarm im Sinne der Anlage 1 Nummer 1.6 [Anlage 1 UVPG] bilden, wird dabei auf ähnliche Kriterien abgestellt, wie sie nach § 10 Absatz 4 [UVPG] für die Kumulation von Vorhaben gelten. Insbesondere soll es dabei nicht darauf ankommen, ob die Anlagen von einem oder mehreren, gegebenenfalls unterschiedlichen Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden“ (BT-Drs.18/11499). Dies verdeutlicht, dass bei einer Windfarm nach dem UVPG keine Betreiberidentität erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass bei größeren Vorhaben sowie beim Zubau von mehreren Anlagen (z. B. Sammelantrag), bei einer Überschreitung des Einwirkungsbereichs

die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Der Einwirkungsbereich bestimmt sich gem. § 2 Abs. 11 UVPG nach dem geographischen Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten können. Nach der Gesetzesbegründung soll für eine nähere Beurteilung maßgeblich auf die fachrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen werden. Dies wird damit begründet, dass dem UVPG selbst, abgesehen von den Besonderheiten nach § 2 Absatz 5 und § 10 Absatz 4 UVPG, kein eigenständiger Vorhabenbegriff zugrunde liegt und es keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellen Anforderungen für die Zulassung des Vorhabens enthält (vgl. BT-Drs. 18/11499).

II. Genehmigungsarten

Die Errichtung von Windenergieanlagen unterliegt in Abhängigkeit der Gesamthöhe der Anlage unterschiedlichen Genehmigungspflichten.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG steckt den rechtlichen Rahmen für die Genehmigung von Anlagen ab, von denen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen oder die in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen können. In einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG müssen sämtliche Auswirkungen einer Anlage auf die im BImSchG genannten Schutzgüter berücksichtigt und gewürdigt werden. Damit soll zum Schutz von Mensch und Umwelt umfassend sichergestellt werden, dass von der Anlage keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und Atmosphäre, Kultur und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG) ausgehen.



Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 6 BImSchG).

Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG setzt voraus, dass die geplante Anlage im Anhang 4. BImSchV abschließend aufgeführt ist. Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m finden sich in der Auflistung unter Ziffer 1.6.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 50 m sind lediglich baurechtlich genehmigungspflichtig; Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m sind grundsätzlich genehmigungsfrei (siehe Abschnitt D II 2.).

1. Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Soll eine entsprechende Anlage erstmalig errichtet und betrieben werden, so ist ein immissionsschutzrechtliches (Neu-)Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Darüber hinaus ist auch dann eine Genehmigung erforderlich, wenn aufgrund einer Veränderung der grundlegende Charakter der Anlage in einem solchen Ausmaß verändert wird, dass die entstehende Anlage nicht mehr als Einheit mit der Anlage der Ausgangsgenehmigung angesehen werden kann.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Ebenso auf Nebenrichtungen, die mit den genannten Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher

Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können. Im Falle von zu genehmigenden Windenergieanlagen wird insoweit auf die Ausführungen zur Konzentrationswirkung (III. Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG) hingewiesen.

2. Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG eine Änderungsgenehmigung erforderlich, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unabhängig hiervon ist eine Änderungsgenehmigung erforderlich, sofern die Änderung oder Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreicht.

Ausgenommen von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungspflicht sind nach § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (offensichtliche Geringfügigkeit), wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes) ansonsten sichergestellt sind. In diesen Fällen genügt eine Anzeige nach § 15 BImSchG. Als nachteilig sind alle Auswirkungen anzusehen, die die vorhandene Situation schädlich verändern. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist entscheidend, ob deren Wirksamkeit offensichtlich ist. Kann diese erst durch eingehende Prüfung beurteilt werden, ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Der Anlagenbetreiber kann im Einzelfall eine Genehmigung für eine lediglich nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung gem. § 16 Abs. 4 BImSchG beantragen, z. B. wenn durch

das Änderungsgenehmigungsverfahren die Vorteile einer konzentrierenden Genehmigung genutzt werden sollen. Es ist dann das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG anzuwenden.

Die grundsätzlichen Anforderungen an das Verfahren für eine Änderungsgenehmigung entsprechen denen einer Neugenehmigung. Regelungsgegenstand der Änderungsgenehmigung sind aber lediglich die Anlagenteile, deren Änderung beabsichtigt ist, sowie die Anlagenteile, auf die sich die Änderungen auswirken. In diesem Fall müssen diesbezüglich Regelungen in der Änderungsgenehmigung getroffen werden. Das Änderungsgenehmigungsverfahren darf also nicht dazu führen, dass die Gesamtanlage nach Durchführung der Änderung die Vorgaben des § 5 BImSchG nicht mehr erfüllt.

Sofern ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, soll die Behörde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Über die Erteilung der Änderungsgenehmigung ist gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten (auch mit UVP) zu entscheiden. Im Falle des Verzichts auf Bekanntmachung des Vorhabens nach § 16 Abs. 2 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) verkürzt sich die Frist auf drei Monate.

3. Repowering (§ 16b BImSchG)

Beim Repowering handelt es sich um einen Sonderfall der Änderungsgenehmigung, dessen Anwendung einen Antrag des Vorhabenträgers voraussetzt.

Mit der Einführung des § 16b BImSchG wird die Modernisierung von Anlagen (Repowering) zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien explizit geregelt. Basierend auf der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) sollen somit Zulassungsverfahren effizienter und für den Antragsteller unkompliziert gestaltet werden, um damit den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Der Antragsteller hat ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG zu beantragen, ansonsten ist ein Verfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Die Festlegung des Begriffs der Modernisierung findet sich in § 16b Abs. 2 BIm-SchG. Demnach ist vom Repowering der vollständige oder teilweise Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch der Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage umfasst. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage, wie es beim Repowering von Windenergieanlagen üblich ist, wird ein Repowering nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 nur dann angenommen, wenn die neue Anlage innerhalb der in § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG gesetzten Frist nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Durch § 16b Abs. 1 BImSchG wird die Prüftiefe beim Repowering – im Hinblick auf das Vorhandensein bereits erschlossener Standorte – bei der Erneuerung eines Anlagenbestandes auf solche Auswirkungen begrenzt, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig

auswirken können (Delta-Prüfung), sofern sie für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 16b Abs. 4 BImSchG bleibt die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG unberührt.

§ 16b Abs. 5 und 6 BImSchG regeln Verfahrensvorgaben für Repowering-Vorhaben. So soll nach § 16b Abs. 5 BImSchG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, sofern der Antragsteller diesen nicht beantragt. Gemäß § 16b Abs. 6 BImSchG ist für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG anzuwenden, sofern das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wonach gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV das förmliche Verfahren durchzuführen ist. Bei der Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen. § 16b Abs. 3, 7 und 8 BImSchG enthalten Regelungen speziell für das Repowering von Windenergieanlagen.

Die Vorgaben aus § 16b Abs. 3 BImSchG beinhalten Sonderregelungen für Repowering-Vorhaben hinsichtlich der schalltechnischen Beurteilung, sofern sich die entsprechende Immissionssituation verbessert und die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht. Um den niedrigeren Immissionsbeitrag nach dem Repowering festzustellen, wird in Rheinland-Pfalz der Verfahrensvorschlag der Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien herangezogen. Die Absätze § 16b Abs. 7 und 8 BImSchG beinhalten behandelt eine Änderung an der Anlage, vor dessen Errichtung und die Leistungserhöhung einer bestehenden Windenergieanlage.

§ 16b Abs. 7 BImSchG sieht vor, dass bei Änderungen am Anlagentyp, die vor der Errichtung einer bereits genehmigten Windenergieanlage oder bei Wechsel des Anlagentyps im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens vorgenommen werden, nur dann Anforderungen

geprüft werden müssen, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 16b Abs. 8 BImSchG ist bei einer Leistungserhöhung einer bestehenden Windenergieanlage, die ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erzielt wird, lediglich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

4. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Während die Genehmigung nach § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb der vollständigen Anlage erfasst, ermöglicht die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG lediglich die Errichtung der gesamten Anlage oder die Errichtung und den Betrieb eines Teiles davon. Für den entsprechenden Teil entfaltet sie die Wirkungen einer echten Genehmigung. Durch die Teilgenehmigung wird abschließend über den zur Entscheidung gestellten Gegenstand entschieden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung ist zunächst ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Es müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand des Teilgenehmigungsverfahrens vorliegen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), also die Voraussetzungen aus § 6 BImSchG erfüllt sein. Darüber hinaus muss nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG entgegenstehen.

Das Ausschließen einer negativen Gesamtbeurteilung als Voraussetzung einer Teilgenehmigung dient zum einen dem Investitionsschutz des Antragstellers, zum anderen stellt es den

feststellenden Teil einer Genehmigung dar. Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt lediglich dann, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen (§ 8 Abs. 2 BImSchG). Bei der Errichtung einer Anlage aufgrund einer Reihe von Teilgenehmigungsbescheiden entfaltet die Erteilung der letzten erforderlichen Teilgenehmigung die Wirkung eines abschließenden positiven Gesamturteils, das der Erteilung einer Vollgenehmigung gleichwertig ist.

Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG und Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a i.V.m. § 31e BImSchG spielen bei Windenergieanlagen üblicherweise jedoch eine untergeordnete Rolle.

5. Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

Mit einem Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG können wichtige Vorfragen geklärt werden, wie z. B. die Geeignetheit des Standorts. Der Vorbescheid besitzt keinen Genehmigungscharakter, im Unterschied zur Voll- oder Teilgenehmigung gestattet er weder Errichtung noch Betrieb der Anlage. Hinsichtlich seines

Regelungsgegenstandes trifft er dennoch als feststellender Verwaltungsakt eine verbindliche Feststellung, an die die Behörde im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist. Es handelt sich um keine Zusicherung nach § 28 VwVfG, denn mit dem Vorbescheid wird kein künftiger Verwaltungsakt zugesagt. Der Vorbescheid bindet mit seinem feststellenden Teil die Genehmigungsbehörde im späteren Genehmigungsverfahren, d.h. die Genehmigungsbehörde ist an die mit dem Vorbescheid abschließende Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen gebunden. Wird hingegen ein Vorhaben wesentlich geändert (bspw. der Standort verschoben) entfaltet der Vorbescheid keine Wirkung mehr. Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheids ist zunächst, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können (§ 9 Abs. 1 BImSchG). Darüber hinaus muss ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers vorliegen. Wegen der weitreichenden (materiellen) Präklusionswirkung des unanfechtbar gewordenen Vorbescheids (§ 11 BImSchG) ist bei dessen Erteilung auf den Vorbescheidscharakter der Entscheidung ausdrücklich hinzuweisen und der Gegenstand des Vorbescheids genau zu bezeichnen [vgl. § 23 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)].



3 DER ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

I. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern richtet sich in Rheinland-Pfalz nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Hiernach sind für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) als obere Immissionsschutzbehörden zuständig. Gleichzeitig nehmen sie die Funktion als einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a BImSchG wahr.

Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist Rheinland-Pfalz in zwei örtliche Zuständigkeitsbereiche unterteilt. Diese gliedern das Landesgebiet in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der SGD Nord und der SGD Süd. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage begründet ein ortsgebundenes Recht. Daher richtet sich die örtliche Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG im Regelfall nach dem Standort der beantragten Anlage.

Daraus ergeben sich folgende örtliche und sachliche Zuständigkeiten für die immissionschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen, abhängig von dem geplanten Anlagenstandort:

SGD Nord

Landkreis Ahrweiler
Landkreis Altenkirchen
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Berncastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Cochem-Zell
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Koblenz
Landkreis Neuwied
Landkreis Mayen-Koblenz
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Lahn-Kreis
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier Saarburg
Landkreis Vulkaneifel
Landkreis Westerwaldkreis

SGD Süd

Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Donnersbergkreis
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt
an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken

II. Verfahrensarten

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Verfahrensarten bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen möglich: Das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG und das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG. Die Zuordnung zur jeweiligen Verfahrensart ist durch § 2 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV geregelt.

III. Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG)

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein (sog. Konzentrationswirkung).

In die Genehmigung nicht eingeschlossen werden Planfeststellungen oder wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 10 WHG. Diese in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossenen Zulassungen müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt und erteilt werden. Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch andere nicht konzentrierte Zulassungen erforderlich, so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 S. 4 BImSchG eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Soweit § 13 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren durchgeführt und es wird auch nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen mit ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Nach § 73 BImSchG darf von den Verfahrensregeln des BImSchG und seinen Verordnungen nicht durch Landesrecht abgewichen werden. Die Immissionsschutzbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren die zuständigen Fachbehörden.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erstreckt sich nach dem Wortlaut nur auf „anlagenbezogene Entscheidungen“. Zulassungen ohne Bezug zur Errichtung, der Beschaffenheit oder dem Betrieb einer Windenergieanlage unterliegen daher nicht der Konzentrationswirkung. Dies betrifft auch Zulassungen, die sich auf räumliche Bereiche außerhalb des Anlagengrundstücks beziehen.

Von der Konzentrationswirkung umfasst sind insbesondere folgende Zulassungen:

- Die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO),
- häufig bei einem Repoweringvorhaben, die Abbruchgenehmigung der Altanlage,
- die Zulassung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Befreiung nach § 67 BNatSchG,
- die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) – falls am Standort relevant,
- die Genehmigung bzw. Befreiung/Ausnahme nach einer Wasser- /Heilquellenschutzgebietsverordnung (WSG-/HQS-Verordnung) – falls am Standort relevant,
- die denkmalschutzrechtliche Entscheidung nach §13 Denkmalschutzgesetz DSchG) – falls am Standort relevant.

Nicht von der Konzentrationswirkung umfasste Genehmigungen sind separate Entscheidungen der jeweils zuständigen Behörde. Dies ist beispielsweise die Genehmigung für Kabeltrassen und Zuwegungen außerhalb des Anlagengrundstücks. Trotzdem hat die Immissionsschutzbehörde eine Evidenzprüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen der etwaigen Genehmigungen gegeben sind.

Die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG bezieht sich ausschließlich auf das Genehmigungsverfahren, nachfolgende Überwachungsbefugnisse sind davon unberührt. Die Konzentrationswirkung endet mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Änderungsgenehmigung.

IV. Förmliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§§ 10, 19 BImSchG)

Nach Ziffer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist bei Vorhaben mit 20 oder mehr Windenergieanlagen ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist bei Vorhaben mit weniger als 20 Windenergieanlagen das vereinfachte Verfahren anzuwenden, sofern keine UVP durchzuführen ist, da nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV UVP-pflichtige Vorhaben auch mit weniger als 20 Windenergieanlagen förmlich zu genehmigen sind.

Das vereinfachte Verfahren zielt darauf ab, unangemessen hohen Verwaltungsaufwand und unnötigen Mehraufwand des Antragstellers zu vermeiden.

Die in § 19 Abs. 2 BImSchG aufgeführten Vorschriften des förmlichen Verfahrens werden hierbei nicht angewendet. Insbesondere sind keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, keine öffentliche Auslegung des Antrags sowie der Antragsunterlagen und kein Erörterungstermin durchzuführen.

Der Vorhabenträger kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Dies kann z. B. über eine Beratung des Antragstellers initiiert werden, um eine aktive Beteiligung der Bürger zu ermöglichen. Insbesondere bei größeren oder konfliktträchtigen Vorhaben können Gründe der Akzeptanz für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen. Mit der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens ist die Rechtsbehelfsfrist gegenüber sämtlichen Dritten klar definiert und zeitlich begrenzt, was vor dem Hintergrund umfassender Dritt- und speziell Verbandsklagerechten nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG) wesentlich zur Rechtssicherheit des Antragstellers beiträgt.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bestimmte Anlagen bedürfen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter wie Menschen, die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern (§2 Abs. 1, 2 UVPG). Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Anlage ist UVP-pflichtig, wenn sie in Anlage 1 UVPG entsprechend gekennzeichnet ist oder wenn die allgemeine Vorprüfung (Kennzeichnung mit „A“ in Spalte 2) oder die standortbezogene Vorprüfung (Kennzeichnung mit „S“ in Spalte 2) zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Zu beachten sind dabei die Anforderungen §§ 6 bis 12 UVPG.

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem UVPG das z.T. an Begrifflichkeiten und Vorgaben des Fachrechts anknüpft.

Die Ausgestaltung des Verfahrens in diesem Fall richtet sich allerdings nach der 9. BImSchV. Durch die Einführung des § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarf für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) wurde die grundsätzliche UVP-Pflicht durch den Gesetzgeber eingeschränkt.



§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

- 1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und*
- 2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.*

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Die Höhe der Zahlung beträgt:

- 1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,*
- 2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.*

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

Durch den § 6 WindBG hat der Gesetzgeber die EU-Notfall-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf die Vollzugsempfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023 hingewiesen.

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.html>

Wenn die Voraussetzungen des § 6 WindBG erfüllt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht durchzuführen. Es wird eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG durchgeführt. Dadurch, dass § 6 WindBG das UVPG für nicht anwendbar erklärt, ist es für den Vorhabenträger nicht vorgesehen, die Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG zu beantragen.

Sofern das Genehmigungsverfahren bereits eingeleitet ist, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig vom Verfahrensstand abgebrochen werden, wenn das Vorhaben die Voraussetzungen des § 6 WindBG erfüllt und der Antragsteller dies beantragt (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG).

Bislang ist der Anwendungsrahmen des § 6 WindBG begrenzt. Er gilt lediglich für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt.

Bei Vorhaben, die unter die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG fallen, ist anstatt der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In dieser modifizierten Prüfung wird dem Antragsteller von der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, welche geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese werden aufgrund von bereits vorhandenen Daten getroffen.

Soweit keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen verfügbar, keine Daten vorhanden oder diese unzureichend sind, wird von der zuständigen Behörde eine Summe zur Kompensation festgelegt, welche der Betreiber zu zahlen hat. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach § 6 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 WindBG.

§ 6 Abs. 1 Satz 12 WindBG legt fest, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 i.V.m. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG nicht durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass eine Genehmigung nicht aus Gründen des besonderen Artenschutzes nach § 6 WindBG versagt werden kann.

Bei der Beantragung eines Vorhabens überprüft die Behörde nach § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 bis 12 UVPG in Abgleich mit Anlagen 1 und 3 UVPG die mögliche UVP-Pflicht des konkreten Vorhabens und stellt diese ggfs. fest. Die Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG bei einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Ein Antrag des Vorhabenträgers auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG kann vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gestellt werden.

Die Feststellung der UVP-Pflicht bei einer unbedingten UVP-Pflicht („X“-Kennzeichnung) oder einer (so genannten) „freiwilligen UVP“ (§ 7 Abs. 3 UVPG) kann regelmäßig vor Genehmigungsantragstellung erfolgen. Für die Durchführung einer „freiwilligen UVP“ bestehen die gleichen Anforderungen wie für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Durchführung einer freiwilligen UVP kann im Einzelfall zur Vermeidung von Prozessrisiken, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Akzeptanz sinnvoll sein.

Ist zunächst eine Vorprüfung („A“- oder „S“-Kennzeichnung) erforderlich, ist ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unter Umständen nicht sinnvoll, da beim nachfolgenden Einreichen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags die Vorprüfungsentscheidung ggfs. überprüft werden muss. Falls das Vorhaben in relevanter Weise modifiziert wurde, ist sie dann

möglicherweise für das modifizierte Vorhaben nicht mehr zutreffend. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG erfolgt die Feststellung aber spätestens nach Beginn des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Soweit eine UVP durchzuführen ist, sind die Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt der Behörde in einem Dokument, dem UVP-Bericht zu übermitteln. Inhaltlich muss der UVP-Bericht den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV sowie der zu § 4e der 9. BImSchV zugehörigen Anlage genügen.

Während des UVP-Verfahrens wird die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt. Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich zum Vorhaben bis zu einem Monat nach Beendigung der Auslegefrist zu äußern (§ 18 Abs. 1 UVPG, § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Die Öffentlichkeit wird über das Vorhaben und das Verfahren nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 UVPG unterrichtet. Im Weiteren werden nach § 19 Abs. 2 UVPG zumindest der UVP-Bericht und die bereits vorliegenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen öffentlich für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt.

Mit der Ausstellung des Bescheids wird begründet, inwiefern das geplante Vorhaben die vorhandenen Umweltbedingungen nachteilig in erheblicher Weise beeinträchtigt oder eine wirksame Umweltvorsorge betrieblen und das Vorhaben aus UVP-rechtlicher Sicht zugelassen werden kann (§ 26 UVPG).

1. Unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG

Bei Neuvorhaben besteht nach Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG bei der Beantragung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit 20 oder mehr Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine unbedingte UVP-Pflicht.

Sollte keine UVP-Pflicht erforderlich sein, hat der Antragsteller gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Möglichkeit, freiwillig auf Antrag eine UVP gemäß § 6 UVPG durchzuführen. Hierbei sollte beachtet werden, dass damit auch zwingend ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen ist.

2. Vorprüfung nach § 7 UVPG

Bei Neuvorhaben besteht nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht bei der Beantragung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine UVP-Vorprüfung und nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG bei drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. In den Vorprüfungen ist einzelfallbezogen von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 UVPG).

Die Vorprüfung hat eine verfahrenlenkende Funktion, da durch sie entschieden wird, ob eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Bei einer allgemeinen Vorprüfung wird anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Ergibt die überschlägige Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist eine UVP durchzuführen.

Ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, wird die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 enumerativ aufgeführte Schutzgebiete liegen. Dies

können z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete o. ä. sein. Diese Gebiete müssen auch rechtsförmlich ausgewiesen sein, ausgenommen sind faktische Vogelschutz- oder FFH-Gebiete. Relevant sind auch in der Denkmalliste (§ 10 Denkmalschutzgesetz – DSchG) oder in amtlichen Karten verzeichnete unbewegliche Kulturgüter (§ 4 Abs. 1 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG) oder sonstige Gebiete, die von der nach § 24 DSchG zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind. Ist dies nicht der Fall, besteht bereits keine UVP-Pflicht, ohne dass sonstige Umwelt- und Naturschutzaspekte (z. B. Artenschutz) im Rahmen der UVP-Vorprüfung zu prüfen wären.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen auf diese Gebiete und deren Schutzzweck haben kann, d.h. die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist eine UVP durchzuführen.

Der Vorhabenträger ist nach § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu übermitteln. Gemäß Anlage 2 Nr. 2 des UVPG hat der Vorhabenträger dabei auch den Kriterien der Anlage 3 des UVPG Rechnung zu tragen. Bei Durchführung der UVP-Vorprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist davon auszugehen, dass vollständige Unterlagen im Sinne des § 7 der 9. BImSchV für die Durchführung der UVP-Vorprüfung ausreichen, ein separates Dokument ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich. Ebenso sind Aussagen des Vorhabenträgers zur Notwendigkeit der UVP entbehrlich, da die Bewertung der Angaben in Bezug auf die Notwendigkeit einer UVP alleine Aufgabe der Behörde ist.



Die Angaben des Vorhabenträgers zu Umweltauswirkungen, insbesondere auch diejenigen aus Gutachten in den Antragsunterlagen, sind von der Behörde eigenständig zu prüfen und aktenkundig zu dokumentieren (z. B. Checkliste).

Bei der Vorprüfung soll keine Durchermittlung der Genehmigungsentscheidung im Sinne einer Vorwegnahme der späteren UVP stattfinden. Können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 UVPG nur durch eine Prüftiefe, die der einer UVP entspräche, ausgeschlossen werden, ist eine UVP durchzuführen, da sonst die obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung der UVP umgangen würde. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht auf eine rein oberflächliche Abschätzung beschränken, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Bei Bedarf kann die Genehmigungsbehörde einzelfallabhängig Stellungnahmen von Fachbehörden einholen oder bereits vorhandene Gutachten heranziehen. Die Behörde hat einen Einschätzungsspielraum bei der Frage, welche Unterlagen als Grundlage einer überschlägigen Prüfung geeignet sind. Eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigung darf vor dem Hintergrund der gesetzlichen Fristen nicht dazu führen, dass sich die Genehmigungsverfahren verzögert. Insoweit wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass die Naturschutzvereinigungen im Rahmen ihrer Mitwirkung die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung in einer konstruktiven Weise unterstützen und in Bezug auf den konkreten Fall ihren naturschutzfachlichen Sachverstand einbringen sollen (vgl. auch § 10 Abs. 3a BImSchG).

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 UVPG). Im Zweifel ist eine UVP durchzuführen, insbesondere wenn das Vorhaben nahezu den Schwellenwert einer obligatorischen UVP-Pflicht (X-Vorhaben) erfüllt oder Umwelt- und Naturschutzaspekte

nicht zeitnah ermittelt werden könne. In diesen „Grenzfällen“ ist der Behörde aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit sowie der Verfahrensbeschleunigung zu empfehlen, für die Durchführung einer UVP zu entscheiden. Eines Antrags oder einer Zustimmung des Vorhabenträgers bedarf es in diesen Fällen nicht (anders § 7 Abs. 3 UVPG), denn der Behörde steht insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Schließlich soll nach dem UVP-Recht die UVP-Vorprüfung zügig durchgeführt und über die UVP-Pflicht entschieden werden.

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 4 und 5 UVPG führt die UVP-Vorprüfung, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Zulassungsbehörde muss die Durchführung und das Ergebnis der UVP-Vorprüfung dokumentieren (§ 7 Abs. 7 UVPG). Daraus muss hervorgehen, dass die Angaben für die UVP-Vorprüfung daraufhin überprüft wurden, ob diese mit den übrigen Antragsunterlagen im Einklang stehen. Ausreichend ist nach einem Beschluss des BVerwG (Beschl. v. 28.2.2013, Az. 7 VR 13/12) die grobe Skizzierung der genutzten Informationsquellen und Unterlagen, der wesentlichen Prüfschritte und der dabei gewonnenen Erkenntnisse über nachteilige Umweltauswirkungen in einem zu den Verwaltungsakten genommenen Dokument, aus dem die eigene Bewertung und das Ergebnis der Vorprüfung hervorgehen müssen. Eine Checkliste oder standardisierte Tabelle ist ausreichend, solange nachvollziehbar erkennbar ist, dass alle relevanten Kriterien der UVP-Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG anhand welcher Unterlagen und Informationen geprüft wurden und zu welchen Ergebnissen die Prüfung dabei gelangt ist.

Die Feststellung, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht, hat die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu treffen. Diese Frist kann

in Ausnahmefällen um weitere drei Wochen, bei besonderer Schwierigkeit der Prüfung um bis zu sechs Wochen verlängert werden (§ 7 Abs. 6 UVPG).

Wird eine UVP-Vorprüfung durchgeführt, ist das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 UVPG) und im zentralen UVP-Portal des Landes öffentlich zugänglich zu machen (siehe dazu die Vollzugshinweise UVP-Portal Rheinland-Pfalz, Stand: 12. Juli 2022). Die zuständige Behörde hat hierbei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG anzugeben. Besteht nach Ansicht der Behörde keine UVP-Pflicht, muss sie in der Bekanntgabe auch darauf eingehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Bei der Feststellung einer UVP-Pflicht kann deren Bekanntgabe mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 8 der 9. BImSchV verbunden werden, also gemeinsam mit dieser erst später erfolgen.

3. UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Eine UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben ist nach § 9 UVPG zunächst abhängig davon, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde oder nicht.

Wird ein Vorhaben im Sinne des UVPG geändert, für das eine UVP durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben nach Abs. 1 die UVP-Pflicht, wenn die Änderung für sich genommen die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (siehe Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG) oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Sind für das zu ändernde Grundvorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet oder einen der unter Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ergibt die Vorprüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht. Die UVP-Vorprüfung ist für jede Änderung erneut durchzuführen, auch wenn frühere UVP-Vorprüfungen negativ ausgefallen sind. Zu beachten ist, dass es sich bei einer Änderung im Sinne des UVPG nicht zwangsläufig um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG handelt und umgekehrt.

4. Veröffentlichung im UVP-Internetportal

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de>). Die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten und die Dauer der Speicherung werden in der am 24.11.2020 in Kraft getretenen UVP-Portale-Verordnung (UVPPortV) geregelt und sind in den Vollzugshinweisen UVP-Portal Rheinland-Pfalz (Stand: 12. Juli 2022) konkretisiert.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind zusätzlich zur Auslage über das zentrale Internetportal während der Auslegungszeit zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPPortV). In Abstimmung mit dem Antragsteller können auch weitere Unterlagen, wie insbesondere die Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV, eingestellt werden.



VI. Vor Antragstellung

1. Unterrichtung und Beratung des Antragstellers

Sobald die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben getroffen worden ist, empfiehlt sich, dass der Antragsteller die Genehmigungsbehörde über sein Vorhaben unterrichtet. Bei dieser stellt der Antragsteller der Behörde das Projekt vor. Hierzu empfiehlt es sich, dass der Antragsteller vorab eine Projektskizze vorlegt, aus der mindestens die Art der Anlage, wichtige Betriebsdaten, Umfang der Maßnahme, Umweltauswirkungen, standortspezifische Besonderheiten (relevante Schutzgebiete, betroffene Nachbarschaft, Verkehrsinfrastruktur) hervorgehen.

In der Beratungsphase vor der Antragstellung werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto förderlicher ist es für das Genehmigungsverfahren. Hierbei können bereits Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde getroffen und grundsätzliche Erfordernisse mit den Fachbehörden abgestimmt werden. Durch eine intensive Kommunikation werden die jeweiligen Arbeitsfelder frühzeitig erkennbar gemacht und können so bereits vor Antragsstellung im Sinne einer Prozessoptimierung ausgeleuchtet werden. Dies führt zu einer höheren Qualität der eingereichten Antragsunterlagen sowie deren Vollständigkeit, wodurch eine zügige und abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht wird.

In der Beratungsphase vor der Antragstellung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) sollten insbesondere folgende Aspekte geklärt werden:

- Antragsgegenstand definieren, um die erforderliche Verfahrensart und den Genehmigungsinhalt bestimmen zu können,
- Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft,
- Erfordernis einer UVP,

- Klärung, ob ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG) gestellt wird oder werden sollte,
- Hinwirken der Behörde auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG,
- Durchführung eines Scoping-Termins, ggf. unter Hinzuziehung von zu beteiligenden Fachbehörden und von betroffenen oder sachverständigen Dritten,
- Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Behörde nach § 10 BImSchG,
- Abstimmung über die erforderlichen Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Fachgutachten und deren Detailtiefe,
- Erfordernis einer Flora-Fauna-Habit- (FFH-) Verträglichkeitsprüfung sowie einer Artenschutzprüfung (ASP, wegen der Betroffenheit europäisch geschützter, „planungsrelevanter Arten“),
- im Verfahren voraussichtlich zu beteiligende Behörden und Bestimmung der hierfür erforderlichen Zahl der Antragsexemplare,
- zeitlicher Ablauf des Genehmigungsverfahrens,
- Erfordernis weiterer separat zu beantragender Zulassungen,
- Möglichkeit der Beauftragung eines externen Antragsmanagements durch den Antragsteller.

Zu beachten ist, dass oftmals Untersuchungen erforderlich sind, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen recht langen Zeitraum in Anspruch nehmen können. Diese Untersuchungen sollten daher möglichst frühzeitig beauftragt und durchgeführt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde sinnvoll sein kann, im Vorfeld der Antragstellung zunächst

eine einzelne Antragsentwurfassung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen und erst nach einer auf Basis der Hinweise der Behörde vorgenommenen Überarbeitung, alle erforderlichen weiteren Antragsausfertigungen nachzureichen. Fehler in den Unterlagen können so schon vor der Antragstellung korrigiert werden, ohne dass sämtliche Antragsausfertigungen überarbeitet werden müssen.

Je unzureichender die finalen Antragsunterlagen sind und desto schleppender die Kommunikation, umso mehr verzögert sich erfahrungsgemäß das Verfahren. Je transparenter die Kommunikation, desto förderlicher gestaltet sich grundsätzlich der Verlauf des Verfahrens. Eine spätere Priorisierung der Antragsbearbeitung ist mit einer frühzeitigen Kommunikation und qualifizierten Antragsunterlagen jedoch nicht verbunden.

2. Vorantragskonferenz

Bei komplexeren Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl von verschiedenen betroffenen Behörden empfiehlt es sich, nach der ersten Projektvorstellung bei der Genehmigungsbehörde, aber noch vor der Antragstellung, einen weiteren Besprechungstermin, eine sog. „Vorantragskonferenz“, durchzuführen. Hierbei handelt es sich um einen Termin, zu dem neben dem Antragsteller und den von ihm für notwendig erachteten Sachverständigen auch die im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden (z. B. Bauaufsichts-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasserbehörde) sowie weitere Behörden, die von dem Vorhaben berührt werden, eingeladen werden können. So ist z. B. die Teilnahme der zuständigen Naturschutzbehörde sinnvoll. Auch Behörden, die für parallele, nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfassten Zulassungen zuständig sind, können hinzugezogen werden.

Bei UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben sollte dieser Termin mit einer Einschätzung über die Erforderlichkeit einer UVP durchgeführt werden. Bei feststehender UVP-Pflicht sollte die Vorantragskonferenz zusammen mit einem erforderlichen Scopingtermin durchgeführt werden.



3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG

Die Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung finden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Anwendung. Die Sperrwirkung des § 73 BImSchG greift nicht, da das BImSchG keine Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält und insoweit auch nicht als abschließend anzusehen ist. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Sinne einer frühen Öffentlichkeitsinformation zu sehen und keine vorweggenommene Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 BImSchG.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll dazu dienen, dass der Vorhabenträger Konfliktfelder frühzeitig erkennt, hierauf z. B. durch Planänderungen reagieren kann und dadurch spätere Kosten vermieden werden. Es kann Transparenz geschaffen sowie die Akzeptanz gefördert werden, so dass im Einzelfall zeitintensive Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden können.

Nach § 25 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG wirkt die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass der Antragsteller die betroffene Öffentlichkeit möglichst vor Antragstellung über das Vorhaben und

seine Auswirkungen unterrichtet („Hinwirkungspflicht“). Diese Vorschrift findet nur Anwendung auf Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Die Entscheidung, ob eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich durchgeführt wird, obliegt dem Vorhabenträger. Seitens der Behörde ist in der Verfahrensakte festzuhalten, dass sie auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit hingewirkt hat.

Soweit eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger durchgeführt wurde, soll nach § 25 Abs. 3 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde unverzüglich, spätestens jedoch mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Erkenntnisse dürfen jedoch nur insoweit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, sofern sie für die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG von Bedeutung sind (gebundene Entscheidung).

VII. Nach Antragstellung

1. Eingangsbestätigung

Gemäß § 6 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich den Eingang eines wirksamen Antrags gegenüber dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. In der Eingangsbestätigung ist der Tag zu benennen, an welchem der Antrag sowie die weiteren Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Dieses Datum dient der Ermittlung der Verfahrensfristen und ist in den Fällen des § 9 BImSchG für die Fristwahrung nach § 9 Abs. 2 BImSchG ausschlaggebend. Die Eingangsbestätigung sollte das Aktenzeichen nennen, unter welchem das Genehmigungsverfahren geführt wird. Sie soll dem Antragsteller als Gewähr dienen, dass der Antrag bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist und dort zur Bearbeitung ansteht.

2. Vollständigkeitsprüfung

Die formelle Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9. BImSchV liegt vor, wenn die Unterlagen nach § 3 i.V.m. §§ 4a ff. der 9. BImSchV in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens erklären und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen.

Die Genehmigungsbehörde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob die Unterlagen formell vollständig sind. Die Behörde kann die Frist nur in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern (§ 7 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV).

Nicht vollständig sind Unterlagen, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden (wie etwa bei einer erforderlichen, aber fehlenden Schallimmissionsprognose). Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen. Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine

weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9. BImSchV nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlagen eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Daraus folgt, dass von der Vollständigkeit in diesem Sinne die Vollständigkeit der Unterlagen zu unterscheiden ist, die eine Entscheidung über den Antrag erlaubt (sog. materielle Vollständigkeit oder Bescheidungsfähigkeit). Formelle und materielle Vollständigkeit können, müssen aber nicht zeitlich zusammenfallen.

Hat eine Vorantragskonferenz unter Beteiligung bestimmter Fachbehörden stattgefunden, kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung erkennen, ob die in der Vorbesprechung definierten vorzulegenden Unterlagen eingereicht wurden. Erkennt die Genehmigungsbehörde fehlende Unterlagen, fordert sie diese gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV nach (Nachforderung im Rahmen der Prüfung der formellen Vollständigkeit).

Sieht die Genehmigungsbehörde die Unterlagen als formell vollständig an, beginnt sie unverzüglich mit der Fachbehörden- sowie ggf. der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie hat den Antragsteller gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV über den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu informieren. Darüber hinaus hat sie, sofern eine Verfahrenskoordination auf Antrag gemäß § 10 Abs. 5a Nr. 1 BImSchG erfolgt, dem Antragsteller einen Zeitplan für das weitere Verfahren mitzuteilen.

Die Behörde kann im weiteren Verfahren dennoch jederzeit weitere Unterlagen anfordern, sofern dies zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Dies gilt trotz der in § 10 Abs. 5a Nr. 3 BImSchG geforderten Bündelung von Nachforderungen. Ein rechtssicheres Verfahren ist regelmäßig auch im Interesse des Antragstellers, da materielle Defizite des Bescheides zur Aufhebung der Genehmigung führen können. Die Pflicht zur Beibringung weiterer erforderlicher Unterlagen besteht bis zum

Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV soll der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung nicht drei Monate überschreiben soll, nicht nachgekommen ist.

3. Prüfungsfristen

Die Entscheidung hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist – in förmlichen Verfahren sieben Monate, in vereinfachten Verfahren drei Monate (§ 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG) – zu erfolgen.

Die Frist kann nach § 10 Abs. 6a S. 2 und 3 BImSchG um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn dies in Ausnahmefällen wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Das bedeutet, dass im Einzelfall auch eine mehrfache Verlängerung in Betracht kommen kann. Wird die Frist nicht eingehalten, hat dies keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Eine Genehmigungsfiktion trifft nicht ein.

4. Behördenbeteiligung

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, sind die Stellungnahmen der Fachbehörden einzuholen. Nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV fordert die federführende Genehmigungsbehörde diese spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sternförmig und unter ausdrücklicher Fristsetzung von einem Monat auf, eine Stellungnahme abzugeben. Der Zeitpunkt der Aufforderung kann dementsprechend schon vor der öffentlichen Bekanntmachung liegen. Die Genehmigungsbehörde soll auf eine Einhaltung der Frist zur Stellungnahme hinwirken.

Zu beteiligen sind diejenigen Behörden, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Häufig sind dies insbesondere die Bauaufsichtsbehörden (auch wegen Belangen des Brandschutzes), Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Arbeitsschutzbehörden, Boden- und Abfallbehörden, Forstbehörden und Raumordnungsbehörden. Je nach Einzelfall wird die Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) sowie weiterer Behörden erforderlich.

5. Fehlende oder unzureichende Stellungnahme einer Fachbehörde

Hat eine Fachbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht Stellung genommen, ist nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 11 Satz 3 9. BImSchV davon auszugehen, dass die Behörde sich nicht äußern will (Übermittlungsfehler sind auszuschließen).

Die Genehmigungsbehörde kann allerdings beim Schweigen einer beteiligten Behörde nicht davon ausgehen, dass die von dieser Behörde zu wahren Belange nicht berührt werden. Sie muss dann ggf. nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu einer eigenen Bewertung kommen. An die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden ist die Genehmigungsbehörde nicht gebunden. Die Genehmigungsbehörde entscheidet alleine darüber, welche Belange zu berücksichtigen sind. Sie muss die Stellungnahmen daher selbst bewerten, auf Plausibilität, Verhältnismäßigkeit und innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen.

Bei einer unzureichenden oder fehlenden Stellungnahme einer Fachbehörde besteht zunächst die Möglichkeit, durch den Antragsteller vorgelegte fachgutachterliche Stellungnahmen in die eigene Bewertung einzubeziehen.

Soweit geklärt ist, dass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist und lediglich die nähere Ausgestaltung von Nebenbestimmungen noch offen ist, kann im Einzelfall mit Einverständnis des Antragstellers gem. § 12 Abs. 2a BImSchG ein hinreichend bestimmter Auflagenvorbehalt in Betracht kommen. Kommt ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht, hat die Genehmigungsbehörde eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit ggf. unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es wird empfohlen, die Fachbehörde vorab über die beabsichtigte Entscheidung und auch den Zeitpunkt der Entscheidung zu informieren.

6. Besonderheiten bei der Behördenbeteiligung für Anlagen erneuerbarer Energien

Die Regelung des § 11 S. 3 der 9. BImSchV ist für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nunmehr auch in § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG aufgenommen worden. Nach § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG hat die zuständige Behörde bei diesen Anlagen im Fall des Versäumnisses der Monatsfrist durch die Fachbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag in Bezug auf das jeweilige Fachrecht auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. Dies bezieht sich nicht auf die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt. Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist weiterhin die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der abschließenden Genehmigungs- bzw. Ablehnungsentscheidung maßgeblich.



Es wird darauf hingewiesen, dass diese neue Regelung keine Behördenpräklusion darstellt. Sollte sich die Fachbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens noch äußern, muss die Genehmigungsbehörde aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes diese Stellungnahme im Rahmen der Entscheidung berücksichtigen. Bei der Entscheidung, ob ein solcher Antrag zielführend ist, sollte der Antragsteller berücksichtigen, inwieweit nach dem jeweiligen Fachrecht nachträgliche Anforderungen an die Anlage gestellt werden können bzw. zu erwarten sind, deren nachträgliche Umsetzung ggf. eine höhere Belastung darstellt als eine Umsetzung bereits in der Errichtungsphase der Anlage. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass insoweit ggf. europarechtliche Bedenken insbesondere in Bezug auf den Artenschutz im Raum stehen können.

Ob auch Gerichte für den betroffenen Rechtsbereich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zugrunde legen werden, ist offen. Diese Rechtsunsicherheit ist bei der Beratung des Antragstellers und der Entscheidung, ob ein Antrag im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG gestellt wird, zu bedenken.

7. Grenzüberschreitende Auswirkungen (Behördenbeteiligung)

Hat ein Vorhaben möglicherweise erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, hat die für das BImSch-Verfahren zuständige Behörde frühzeitig eine Benachrichtigung an den betroffenen Nachbarstaat zu übermitteln (§§ 11a Abs. 1 bzw. 2, § 24 S. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 UVPG) und den Behörden des Nachbarstaates sowie der dortigen Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Beteiligung am Zulassungsverfahren hierzulande einzuräumen. Entsprechendes gilt, wenn der betroffene Nachbarstaat um eine Benachrichtigung oder Beteiligung am Verfahren ersucht.

Soweit es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit UVP handelt, sind neben nationalen Vorschriften (§§ 54-59 UVPG) auch gem. § 64 UVPG die weitergehenden Regelungen in der Großregion und am Oberrhein

zu beachten, die zwischen den Nachbarstaaten vereinbart wurden. Es empfiehlt sich, auch deren deutsch-französischen Musterschreiben als Vorlage für das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren zu verwenden.

8. Gemeindliches Einvernehmen

Es ist zu beachten, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB) und bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB) aufgrund der Planungshoheit der Kommunen nur mit deren Einvernehmen erteilt werden kann (§ 36 Abs. 1 S. 2 BauGB). Gleiches gilt für Genehmigung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) sowie die Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB).

Deshalb empfiehlt sich in diesen Fällen eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommune. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB muss explizit und formal von der Genehmigungsbehörde angefordert werden; nach Verstreichen der Einvernehmensfrist von zwei Monaten tritt eine Einvernehmensfiktion ein. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen hat die Genehmigungsbehörde zu ersetzen, die über die Zulassung des Verfahrens zu entscheiden hat. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dies die zuständige Immissionsschutzbehörde [§ 2 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21. Dezember 2007, (GVBl. 2008 S. 22)].

9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG förmlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Wird ein Vorhaben nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der behördlichen Entscheidung geändert, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Über eine Beratung des Antragstellers kann dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Insbesondere bei größeren oder konfliktträchtigen Vorhaben können Gründe der Akzeptanz für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen. Mit der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens ist die Rechtsbehelfsfrist gegenüber sämtlichen Dritten klar definiert und zeitlich begrenzt, was vor dem Hintergrund umfassender Dritt- und Verbandsklagerechten nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG) wesentlich zur Rechtssicherheit des Antragstellers beiträgt.

Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, kann ihm die Genehmigungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne in einer informellen, örtlichen Informationsveranstaltung zu präsentieren. Zudem wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV hingewiesen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss stets ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Dies wird für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV klargestellt. Dies gilt vor allem, wenn nach einer Vorprüfung eine UVP durchzuführen ist.

10. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG zum einen in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde (Staatsanzeiger) und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind. Eine Bekanntmachung im Internet muss so erfolgen, dass sie leicht auffindbar ist, da andernfalls der Zweck, eine ausreichende, tatsächlich wirksame Information der Betroffenen sicherzustellen, nicht erreicht wird. Da nicht jede Person regelmäßig die Homepage der Genehmigungsbehörde konsultiert, sollte zusätzlich in einer Tageszeitung ein Hinweis auf die Bekanntmachung und die Fundstelle im Internet publiziert werden.

Die inhaltlichen Vorgaben ergeben sich aus § 10 Abs. 4 BImSchG, § 9 und § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV. Die Bekanntmachung muss, neben den notwendigen Angaben zum Antrag, den Auslegungsort, den ersten und letzten Tag der Auslegung, die Einwendungsfrist sowie die täglichen Einsichtszeiten enthalten. Weiterhin ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Einwendungen erhoben werden können und Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 9 Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG). Aufzunehmen ist in den Bekanntmachungstext auch, dass auf Verlangen des Einwenders grundsätzlich dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Die Bekanntmachung muss auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Berichte und Empfehlungen sind Gutachten und Fachbeiträge aus dem Antrag, die Aussagen zu Auswirkungen der Anlage enthalten, sowie evtl. schon vorliegende Behördenstellungen. Dies sind beispielsweise landschaftspflegerische Begleitpläne, Prüfungen zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG), artenschutzrechtliche Prüfungen (§ 44 BNatSchG), Verkehrs- und Immissionsprognosen. Um der Anstoßfunktion der Bekanntmachung gerecht zu werden, sollte die Bezeichnung so gewählt werden, dass ein Laie bereits eine Vorstellung davon erhält, um was für eine Unterlage es sich dabei handelt. Die Bezeichnung kann dem Arbeitstitel des Dokuments entsprechen oder bei Bedarf zur besseren Verständlichkeit von diesem abweichen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV soll zwischen der zeitlich letzten Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegungsfrist eine Woche liegen. Diese Frist dient lediglich dazu, mögliche Verzögerungen beim Erscheinen der Tageszeitungen auszugleichen. Verkürzungen oder Verlängerungen dieser Frist sind daher unschädlich und berechtigen nicht zur Anfechtung. Im Falle zeitlich unterschiedlichen Erscheinens der gewählten Bekanntmachungsmedien darf allerdings die Auslage frühestens am Tag nach der zeitlich letzten Bekanntmachung erfolgen.

Der Auslegungszeitraum beträgt nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG einen Monat. Zur Erhöhung der Akzeptanz sollten sich die Auslegungszeiten – soweit möglich – nicht vollständig mit den Schulferienzeiten überschneiden. Unproblematisch ist es, wenn Feiertage im Auslegungszeitraum liegen. Ebenso die Schließung an einzelnen

Werktagen wie Weihnachten (24.12.) und Silvester (31.12.). Bei längeren Schließzeiten, beispielsweise des gesamten Zeitraumes zwischen Weihnachten und Silvester, sollte jedoch in Erwägung gezogen werden, den Auslegungszeitraum entsprechend länger anzusetzen. Nach § 10 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV muss die Einsichtnahme während der Dienststunden möglich sein.

Der Auslegungsort ist in der Regel in der Genehmigungsbehörde und, soweit dies erforderlich ist, in einer öffentlichen Einrichtung in der Nähe des Standortes (z. B. im Rathaus der Standortgemeinde). Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, hat die Auslegung darüber hinaus in allen Gemeinden zu erfolgen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Es empfiehlt sich, dass bei der Akteneinsicht, wenn möglich, ein Bediensteter anwesend ist, um eventuellen Veränderungen am Auslageexemplar vorzubeugen. Ferner sollte, sofern notwendig, durch Information der Pforte sichergestellt werden, dass der Raum im Haus gefunden werden kann und zugänglich ist. Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen, einzelne Kopien (gegen Kostenerstattung) und Fotos angefertigt werden.

Auszulegen sind nach § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 der 9. BImSchV der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, ferner die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten und die der Behörde im Zeitpunkt der Auslegung vorliegen (z. B. Gutachten, bereits vorliegende behördliche Stellungnahmen).

11. Einwendungen

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, in Verfahren mit UVP gilt eine Frist von einem Monat (§ 10 Abs. 3 S. 4 BIm-SchG bzw. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Einwendungsfrist darf weder verlängert noch verkürzt werden. Einwendungen können schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend.

Die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, dient auch der Information der Behörde. Alle sind berechtigt, Einwendungen zu erheben. Eine Betroffenheit in einem Recht oder das Vorliegen eines sonstigen berechtigten Interesses ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller – ggf. anonymisiert – mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind nach der Präklusionsvorschrift in § 10 Abs. 3 S. 5 BIm-SchG Einwendungen für das Genehmigungsverfahren präkludiert (ausgeschlossen bzw. nicht mehr zugelassen). Dies ermöglicht es den Behörden, das Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen zu können. Davon unabhängig hat die Behörde ihr bekannt gewordene entscheidungserhebliche Umstände bis zur Entscheidung von Amts wegen immer zu berücksichtigen.

12. Erörterungstermin

Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist es, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen zu verbreitern und zu verbessern. Darüber hinaus soll eine Möglichkeit zur Erörterung der Einwendungen sowie zur Aussprache über gegensätzliche Positionen gegeben werden. Der Termin kann so auch die Akzeptanz des Vorhabens erhöhen.

13. Entfallen des Erörterungstermins

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird, grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV), die Einwendungen zurückgenommen worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV), ausschließlich Einwendungen vorliegen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV), oder die Einwendungen keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Während der Erörterungstermin in den Fällen der § 16 Abs. 1 Nr. 1-3 der 9. BImSchV zwingend entfällt, ist die Entscheidung über die Erörterungsbedürftigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV im Lichte der Regelung des § 10 Abs. 6 BImSchG Teil der Ermessensentscheidung. Diese ist unter Einbeziehung des Zwecks des Erörterungstermins (§ 14 der 9. BImSchV) einerseits und des Interesses des Antragstellers an einer Beschleunigung andererseits zu treffen.

Ein Erörterungstermin ist sinnvoll, wenn die Einwendungen zahlreiche oder komplexe Fragen aufwerfen, mit zahlreichen Teilnehmenden zu rechnen ist oder der Termin einer verbesserten Akzeptanz des Vorhabens in der Nachbarschaft dienen kann.

Auch in Verfahren mit UVP kann der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Behörde nach den vorgenannten Maßgaben entfallen. Die Regelungen der 9. BImSchV gehen denen des UVPG vor und europarechtlich ist kein Erörterungstermin gefordert.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV ist die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, öffentlich bekannt zu machen. Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins nach § 16 der 9. BImSchV zu informieren. Sollte das Stattfinden des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht noch einmal bekannt gemacht werden, ist in der Bekanntmachung des Vorhabens hierauf hinzuweisen.

14. Ablauf des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kommt nach § 18 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV nur in besonderen Fällen in Betracht. Rederecht haben jedoch nur die Einwender (§ 14 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV). Weiteren Personen kann die Verhandlungsleitung das Wort erteilen, wenn sie es für zweckmäßig erachtet. In der Regel ist es sinnvoll, Einwendungen zu Themenblöcken zusammenzufassen und die Einwender je nach Betroffenheit themenbezogen zu Wort kommen zu lassen.

Die Genehmigungsbehörde hat eine neutrale, vermittelnde Position. Sie kann zwar rechtliche Rahmenbedingungen zum besseren Verständnis erläutern, trifft aber im Erörterungstermin keine Entscheidungen in Bezug auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen. Einer etwaigen Erwartungshaltung der Einwender oder anderer Teilnehmer dahingehend, sollte der Verhandlungsleiter entgegenwirken.

Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 19 der 9. BImSchV). Die Niederschrift ist dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, als Abschrift zu überlassen. Der notwendige Inhalt ergibt sich aus § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV. Ein Wortprotokoll ist nicht erforderlich. In komplexen Verfahren kann im Einzelfall ein Wortprotokoll sinnvoll sein. Die Kosten können dem Antragsteller nur mit dessen Einverständnis auferlegt werden. Zur Klärung eines späteren Dissenses über den Ablauf kann statt eines Wortprotokolls auch eine Tonbandaufzeichnung sinnvoll sein (vgl. § 19 Abs.

1 S. 5 der 9. BImSchV). Finden Tonbandaufzeichnungen statt, ist zu Beginn des Erörterungstermins darauf aufmerksam zu machen. Auf die spätere Löschung gemäß § 19 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV ist zu achten.

15. Mitwirkung der anerkannten Umweltverbände nach § 10 Abs. 3a BImSchG

Die Regelung des § 10 Abs. 3a BImSchG entfaltet weder für die Genehmigungsbehörde noch für die Vereinigungen neue Pflichten. Sie begründet keine über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelungen hinausgehenden zusätzlichen Beteiligungs- oder Mitwirkungsrechte. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit der Regelung des § 10 Abs. 3a BImSchG die besondere Rolle der nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen bei einer Beteiligung oder Mitwirkung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Beteiligungsrechte oder Mitwirkungsrechte klargestellt werden sollte. Nach der Gesetzesbegründung ist die Mitwirkung der Vereinigungen eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung naturschutzfachlichen Sachverständes zielende Partizipation, die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll.

16. UVP: Zusammenfassende Darstellung, begründete Bewertung und Berücksichtigung

Wesentliche Verfahrensschritte der UVP sind die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b S. 1 bis 3 der 9. BImSchV. Bei der Entscheidung über den Antrag ist die Bewertung nach § 20 Abs. 1b S. 4 und 5 der 9. BImSchV zu berücksichtigen. Für die Durchführung der jeweiligen Schritte ist allein die Genehmigungsbehörde zuständig. Da die UVP mit der Bewertung abschließt und die Berücksichtigung erst bei der Genehmigungsentscheidung erfolgt, gehört Letztere formal nicht mehr zur eigentlichen UVP (vgl. § 1a der 9. BImSchV).

In der zusammenfassenden Darstellung sind abschließend die prognostizierten Umweltauswirkungen zu beschreiben. Was im Einzelnen zu berücksichtigen ist, ergibt sich unmittelbar aus § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV. Diese Darstellung bildet die Grundlage für die anschließende begründete Bewertung und muss alle hierfür erforderlichen Angaben enthalten. Hierbei handelt es sich um den beschreibenden Verfahrensschritt, daher sind bewertende Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen wie „beeinträchtigend“ oder „nachteilig“ zu vermeiden. Solche Aussagen sind erst Teil der späteren Bewertung. Alle ermittelten wesentlichen Erkenntnisse aus Antragsunterlagen, Behördenstellungnahmen, Öffentlichkeitsbeteiligung und eigenen Ermittlungen sind systematisiert und für die anschließende Bewertung strukturiert darzustellen. Im Übrigen kann jedoch auf detailliertere Angaben in Antragsunterlagen, Stellungnahmen o. ä. Bezug genommen werden. Die zusammenfassende Darstellung soll möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Eine verbindliche Anordnung der Frist im Sinne einer „Soll“-Vorschrift erfolgt also gerade nicht.

Sind für das Vorhaben weitere Zulassungsentscheidungen erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden, ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a S. 4 der 9. BImSchV federführend von der für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde im Zusammenwirken mit der oder den weiteren Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde zu erstellen.

Die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b S. 1 bis 3 der 9. BImSchV hat – ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung – nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts zu beurteilen, ob die dargestellten Umweltauswirkungen hinzunehmen sind oder nicht. Den Rahmen für die Bewertung setzt dabei das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zu prüfende umweltbezogene Fachrecht mit seinen Genehmigungsvoraussetzungen. Es gibt vor, welche Umweltauswirkungen hinzunehmen sind und welche

nicht. Daraus folgt zwangsläufig, dass die sich daraus ergebenden Bewertungsmaßstäbe nicht alleine ökologischen oder umweltmedizinischen Erkenntnissen folgen, sondern sich vielmehr der gegebenenfalls in das Fachrecht eingegangene Ausgleich zwischen diesen und anderen Aspekten, beispielsweise ökonomischen, niederschlägt. Zunächst bezieht sich die Bewertung auf die einzelnen in § 1a S. 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter im Rahmen einer Einzelbewertung sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (§ 1a S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV). Da in Bezug auf Wechselwirkungen fachrechtliche Maßstäbe fehlen, kann hier nur eine Betrachtung der Vor- und Nachteile des Vorhabens aus Sicht des Umweltschutzes vorgenommen werden. Die Einzelauswirkungen werden dabei zueinander in Beziehung gesetzt. Zu beachten ist das Begründungserfordernis für die Bewertung.

Die Berücksichtigung nach § 20 Abs. 1b S. 4 und 5 der 9. BImSchV gewährleistet, dass die Ergebnisse der UVP in die Genehmigungsentscheidung einfließen und stellt damit die Verbindung zwischen UVP und abschließender Entscheidung her. Die Behörde hat das Ergebnis der UVP nicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen, sondern sich bei der Entscheidungsfindung mit diesem Ergebnis substantiell auseinanderzusetzen. Nach § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV finden die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und eine Erläuterung, wie die UVP in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt wurde, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

17. Entscheidung

Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden (§ 20 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV). Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „gebundene Entscheidung“, d.h., liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Der Behörde steht kein Ermessen zu. Dies bedeutet, sofern ein öffentlicher Belang der Genehmigung entgegensteht, kann diese nicht erteilt werden. Dieser Grundsatz wurde durch den § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom Gesetzgeber relativiert.

Durch den § 2 EEG hat der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung beigemessen:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund ist § 2 EEG von jeder Behörde bei einem durchzuführenden Abwägungsprozess von Schutzgütern anzuwenden. Dies betrifft nur Ermessens- und Abwägungsentscheidungen und hat eine Bedeutung für die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und für Anlagen für die Eigenversorgung.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630, S. 159) heißt es dazu: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich,

wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“

Dies bedeutet nicht, dass die Belange der Erneuerbaren Energien ohne Ausnahme sich stets gegenüber anderen Belangen durchsetzen. Sofern ein Ausnahmefall vorliegt, muss die Genehmigungsbehörde einen solchen Ausnahmefall besonders begründen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Anwendungsbereich des § 2 EEG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung als gebundene Entscheidung nicht eröffnet ist. Allerdings hat die Genehmigungsbehörde – innerhalb der verfahrensrechtlichen Vorschriften – die gesetzgeberische Wertung des § 2 EEG bei einem durchzuführenden Abwägungsprozess von Schutzgütern einzubringen.

Ebenfalls sind die zu beteiligenden Fachbehörden in ihren jeweiligen Stellungnahmen dazu angehalten, die gesetzgeberische Wertung des § 2 EEG zu beachten.

VIII. Inhalt des Genehmigungsbescheides

Der notwendige Inhalt des Genehmigungsbescheides ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV.

1. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften sicherzustellen (z. B. baurechtliche Auflage).

Von Seiten der Genehmigungsbehörde ist darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie haben sich auf das konkrete Vorhaben zu beziehen und dürfen lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Eine ungeprüfte Übernahme der von den Fachbehörden vorgeschlagenen Formulierungen für Nebenbestimmungen ist daher nicht sachgerecht und ausreichend.

Nebenbestimmungen müssen ein konkretes Ge- oder Verbot enthalten. Sie müssen ausreichend bestimmt und für den Adressaten verständlich formuliert sein. Es darf nichts rechtlich oder tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Nebenbestimmungen bedürfen einer Rechtsgrundlage und einer fachlichen Begründung. Sie müssen verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Eine Bedingung macht vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig, ob die Genehmigung wirksam wird (aufschiebende Bedingung) oder ihre Wirksamkeit verliert (auflösende Bedingung). Wichtig ist, dass eine Regelung im Genehmigungsbescheid nicht nur als Bedingung bezeichnet wird, sondern auch die Abhängigkeit der Wirksamkeit der Genehmigung vom Eintritt des näher bezeichneten Ereignisses klar

formuliert wird (z. B. „Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt und wird damit erst wirksam/verliert ihre Wirksamkeit, wenn ...“). Eine aufschiebende Bedingung kann beispielsweise formuliert werden, wenn die Einhaltung der Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) davon abhängig ist, dass zunächst eine andere Anlage stillgelegt wird. Die bestehende Ungewissheit darüber, dass ein Betreiber den ihm in der Genehmigung auferlegten Pflichten nicht nachkommt, stellt hingegen kein „ungewisses Ereignis“ im Sinne einer Bedingung dar. Eine Bedingung bezieht sich immer nur auf ein in der Zukunft liegendes Ereignis. Bedingungen eignen sich daher nicht für dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend zu erfüllende Pflichten. Es muss immer geprüft werden, dass es gegenüber der Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung kein milderes Mittel gibt und auch keine kurzfristige Duldung des bezeichneten Sachverhalts in Frage kommt.

Eine Auflage ist dadurch gekennzeichnet, dass durch sie ein selbständiges Tun, Dulden oder Unterlassen des Betreibers festgelegt wird, ohne dass Bestand und Wirksamkeit der Genehmigung von der Einhaltung der Verpflichtung abhängen sollen. Auflagen sind selbstständige Regelungen, die zur Hauptregelung der Genehmigung hinzutreten. Als Auflagen können insbesondere Verpflichtungen zur Vornahme von Messungen, Ermittlungen und Aufzeichnungen in Betracht kommen, wie z. B. die Verpflichtung zur Übermittlung kontinuierlich aufzuzeichnender Emissionsdaten im Wege der Datenfernübertragung. Das gleiche gilt etwa für die Pflicht zur Duldung von Begehungen.

Von der Auflage abzugrenzen ist die sogenannte Inhaltsbestimmung. Dabei handelt es sich um eine Regelung der Genehmigung, die den in der Hauptbestimmung enthaltenen Genehmigungsgegenstand beschränkt, verändert, näher ausgestaltet oder spezifiziert. Inhaltsbestimmungen sind integraler Bestandteil der Genehmigung, durch sie werden Gegenstand und Reichweite der Genehmigung bestimmt. Als Inhaltsbestimmungen werden etwa Vorgaben angesehen,

wonach ein bestimmter Lärmpegel nicht überschritten werden darf. Generell wird es sich bei Emissionsbegrenzungen und bei allen Vorgaben, die unmittelbar die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffen, um Inhaltsbestimmungen handeln. Letzteres ist bei Kapazitätsbeschränkungen oder beschränkten Betriebszeiten der Fall.

Die Differenzierung zwischen Auflagen und Inhaltsbestimmungen ist sowohl für den Betreiber als auch die Behörde von großer Bedeutung. Auflagen sind als eigenständige Regelungen nach Verwaltungsvollstreckungsrecht selbständig vollstreckbar, Inhaltsbestimmungen sind dies nicht. Ein Verstoß gegen Inhaltsbestimmungen kann zu einem auch strafrechtlich relevanten ungenehmigten Anlagenbetrieb im Sinne des § 20 Abs. 2 BImSchG führen, während ein Verstoß gegen Auflagen lediglich zur Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG berechtigt und eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Ferner ist die Unterscheidung wichtig für den Rechtsschutz des Betreibers, der gegen Bescheidvorgaben vorgehen will.

Generell gilt, dass die Zuordnung nicht alleine durch die konkrete Bezeichnung als Auflage oder Inhaltsbestimmung im Genehmigungsbescheid erfolgt, sondern vorrangig durch den formulierten Inhalt. Es empfiehlt sich, zentrale Inhaltsbestimmungen wie Betriebszeiten oder Kapazitätsbeschränkungen wie auch Bedingungen in den Tenor des Bescheides aufzunehmen. Im Übrigen ist eine ausdrückliche Bezeichnung als Inhaltsbestimmung oder Auflage nicht zwingend erforderlich, sie kann aber sowohl für den Antragsteller als auch die Behörde hilfreich sein.

Darüber hinaus sind von der Auflage und der Inhaltsbestimmung die sogenannten Hinweise abzugrenzen. Wenn der Bescheid unmittelbar geltende Rechtsvorschriften wörtlich oder sinngemäß wiedergibt, sind diese Abschnitte regelmäßig lediglich als Hinweise auf die geltende Rechtslage zu verstehen. Sie entfalten keine selbstständigen Rechtswirkungen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Regelung im Bescheid geltende

Rechtsvorschriften als Grundlage aufgreift, diese aber im Bescheid gezielt inhaltlich geändert werden. In diesen Fällen hat die Regelung im Bescheid einen eigenständigen unabhängigen Regelungscharakter und stellt damit gerade keinen bloßen Hinweis dar.

Hinweise sollten aufgrund ihrer Sonderrolle ohne Rechtswirkung im Genehmigungsbescheid ausdrücklich als solche bezeichnet werden und nicht zusammen mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, sondern in einem eigenen Abschnitt aufgeführt werden.

Eine Befristung der Genehmigung ist nur auf Antrag oder bei Teilgenehmigungen zulässig (§ 12 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 BImSchG). Von der Befristung der Genehmigung ist die Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu unterscheiden. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Ein Auflagenvorbehalt ist nach § 12 Abs. 2a BImSchG nur mit Einverständnis des Antragstellers zulässig. Zudem müssen in der Genehmigung bereits hinreichend bestimmte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage festgelegt sein, die sicherstellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese allgemeinen Anforderungen können durch die späteren Auflagen konkretisiert werden. Ein Auflagenvorbehalt kann aufgrund der Koordinierungspflicht der Inhalts- und Nebenbestimmungen bei parallelen Zulassungsverfahren geboten sein, wenn sich aus dem Parallelverfahren noch Anforderungen an die Anlage ergeben können. Der Auflagenvorbehalt berechtigt jedoch nicht zu einer späteren Aufnahme völlig neuer, weitergehender Anforderungen. Durch ihn können nicht die beschränkten Eingriffsvoraussetzungen für nachträgliche Anordnungen umgangen werden.

2. Bekanntgabe durch Zustellung und Veröffentlichung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 7 S. 1 BlmSchG dem Antragsteller nach dem Landesverwaltungszustellungsgesetz Rheinland-Pfalz zuzustellen.

Im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist darüber hinaus die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, erforderlich. Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann nach § 10 Abs. 8 S. 1 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies setzt eine Ermessensentscheidung voraus, die nur dann als rechtmäßig zu erachten sein wird, wenn ein nachvollziehbarer Grund für das Absehen der individuellen Zustellung vorliegt. Ein solcher ist in einer Vielzahl von erforderlichen Zustellungen zu sehen. Anhaltspunkt dazu liefert § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG. Ein Verzicht auf die Individualzustellung ist danach jedenfalls bei mehr als 50 erforderlichen Zustellungen möglich.

3. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheids

Unabhängig davon, ob die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden soll, ist der Genehmigungsbescheid im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zudem in jedem Fall gemäß § 10 Abs. 7 S. 2 BlmSchG öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch

bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG bekannt gemacht werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

4. Freiwillige Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV

Entscheidungen, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG ergangen sind, sind nicht öffentlich bekannt zu machen (§ 19 Abs. 2 BlmSchG). Nach § 21a Abs.1 S. 1 der 9. BlmSchV kann der Träger eines Vorhabens aber die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung beantragen. Mit aktuellen obergerichtlichen Beschlüssen wurde entschieden, dass auch die freiwillige öffentliche Bekanntmachung die Rechtsbehelfsfrist für Dritte in Gang setzt. Daher sollte die Rechtsbehelfsbelehrung neutral formuliert werden, so dass sie sich auch an Dritte und nicht nur an den Genehmigungsadressaten richtet. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

5. Veröffentlichung im UVP-Internetportal

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist der Genehmigungsbescheid gemäß § 21a Abs. 2 S. 4 der 9. BlmSchV zusätzlich im zentralen UVP-Internetportal RLP einzustellen.

The screenshot shows the top navigation bar of the UVP-Verbund website. On the left is the logo 'UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder'. In the center are two icons: a magnifying glass labeled 'SUCHE' and a map icon labeled 'KARTE'. On the right is a 'MENÜ' button with a hamburger icon. Below the navigation bar is a large green banner with the text 'INFORMATIONEN ÜBER UVP-PFLICHTIGE VORHABEN FINDEN *'. A small asterisk note below reads '* z.B. Verfahrensstände, Termine, Unterlagen, Berichte & Empfehlungen, Entscheidungen'. At the bottom of the banner is a search input field with the placeholder text 'Suchbegriff eingeben' and a 'SUCHE' button.

4 WEITERE HINWEISE

I. Raumordnungsrecht und Bauplanungsrecht

Grundsätzlich ist der Außenbereich frei von Bebauung zu halten. Hiervon gibt es die Ausnahme, sofern es sich bei dem Vorhaben im Außenbereich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Als entgegenstehender öffentlicher Belang ist es beispielsweise möglich, dass dem Vorhaben Ziele der Raumordnung oder Flächennutzungspläne entgegenstehen.

Die raumordnerisch bindende Ausgangslage in Rheinland-Pfalz wird bestimmt durch die Regelungen im Landesentwicklungsprogramm (aktuell LEP IV) in der Fassung der jeweils gültigen Fortschreibungen und den Gebietsausweisungen und textlichen Vorgaben der Regionalen Raumordnungspläne. Eine abschließende raumordnerische Standortsteuerung erfolgt in Rheinland-Pfalz nicht, so dass auch außerhalb der in den Regionalen Raumordnungsplänen festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung Windenergieanlagen raumordnerisch zulässig sein können.

Neben den Ausschlussregelungen für die Windenergienutzung des LEP IV finden sich auch in den Regionalen Raumordnungsplänen raumordnerische Zielvorgaben, die die Windenergienutzung (im Einzelfall) verbindlich ausschließen. Genehmigungsanträge nach § 4 BImSchG können insbesondere für Vorhaben gestellt werden, welche sich in einer bauplanungsrechtlich im Flächennutzungsplan dargestellt Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen befinden. Inwieweit dies dabei Ausschlusswirkung in anderen Bereichen des Plangebietes erzeugt, hängt von der Entscheidung des jeweiligen Planungsträgers ab. Zudem muss das Vorhaben ausreichend erschlossen sein (§ 35 Abs. 1 S.1 BauGB), von dem Vorhabenträger sind hierfür Nachweise vorzulegen. Für weitere Informationen wird auf das gemeinsame Merkblatt

<https://sgdnord.rlp.de/themen/energie/windenergieanlagen>

der SGDen verwiesen. Zudem wird empfohlen, mit der zuständigen Landesplanungsbehörde (i.d.R. bei der zuständigen Kreisverwaltung) im Vorfeld Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall ggf. erforderliche Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit abzustimmen.

II. Exkurs Formelles Bauordnungsrecht

1. Baugenehmigungsfreie Windenergieanlagen

Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m sind nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f Halbsatz 1 LBauO in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei im Außenbereich zulässigen Vorhaben ebenso genehmigungsfrei gestellt wie Windenergieanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m (etwa turbinenartige Anlagen). Hiervon ausgenommen sind Windenergieanlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.

Die Genehmigungsfreiheit gilt auch für die mit der Errichtung und Nutzung der Windenergieanlagen eventuell verbundenen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen. Unbeschadet der Genehmigungsfreistellung sind die Bauherrin oder der Bauherr zur Einhaltung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen wie z. B. des Immissionsschutz- und des Artenschutzrechts verpflichtet (vgl. § 62 Abs. 3 LBauO).

Über den Verweis in § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f Halbsatz 2 LBauO gelten die Anforderungen des § 66 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 LBauO auch für genehmigungsfreie Anlagen. Danach sind die Stand- und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Nachweise sind dauerhaft aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 66 Abs. 3 LBauO)

§ 66 Abs. 3 LBauO weist Windenergieanlagen, die dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz unterliegen und nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f LBauO genehmigungsfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu. Infolge dieser die Besonderheiten von

Windenergieanlagen berücksichtigenden Spezialregelung scheidet eine verfahrensrechtliche Behandlung als Nebenanlagen nach § 66 Abs. 1 oder § 67 Abs. 1 LBauO generell aus.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird demnach für Anlagen

- über 10 m und bis zu 50 m Gesamthöhe und
- auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe über 2 m und zu 50 m (da diese nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f LBauO genehmigungsfrei sind)

nur durchgeführt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Erklärungen einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorlegt. Sie beziehen sich zum einen auf das Vorliegen der erforderlichen bautechnischen Unterlagen einschließlich der für die Standsicherheit erforderlichen, exemplarisch angeführten Nachweise sowie zum anderen auf die von ihm hinsichtlich der Standsicherheit überwachte Bauausführung. Nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO ist die Erklärung über das Vorliegen der Nachweise spätestens bei Baubeginn vorzulegen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist nach Satz 2 eine Erklärung über die Bauüberwachung vorzulegen. Werden die Bescheinigungen nicht vorgelegt, ist ein umfassendes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zwingend ist das vereinfachte Verfahren nach Satz § 66 Abs. 3 Satz 3 LBauO hingegen für Windenergieanlagen

- bis zu einer Gesamthöhe von 10 m und
- auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m,

sofern sie jeweils nicht von der Genehmigungsfreistellung in § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f LBauO erfasst werden.

Aufgrund ihrer geringen Gesamthöhe ist die Vorlage der Erklärungen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 LBauO entbehrlich.

Welche Bauunterlagen erforderlich sind, ergibt sich aus der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung.

Nach § 66 Abs. 3 Satz 4 LBauO besteht für alle von § 66 Abs. 3 LBauO erfassten und über den Verweis in § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f LBauO auch für genehmigungsfreie Windenergieanlagen die generelle Pflicht, die Stand- und Betriebssicherheit auf Dauer zu gewährleisten. Sämtliche in § 66 Abs. 3 LBauO angeführten Erklärungen und andere Unterlagen sind nach § 66 Abs. 3 Satz 5 LBauO dauerhaft aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Umfängliches Baugenehmigungsverfahren

Bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 50 m, die dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz unterliegen und nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f LBauO genehmigungsfrei sind oder nach § 66 Abs. 3 LBauO im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren behandelt werden, ist das umfassende Baugenehmigungsverfahren anzuwenden.

III. Brandschutz

Bei Windenergieanlagen handelt sich um sogenannte unregelmäßige Sonderbauten (§ 50 LBauO). Daher können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens standortbezogene besondere Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein. Hierzu zählen z. B. Löschwasserbehälter an den Hauptzufahrten der Einsatzkräfte; dies ist im immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Einzelfall mit den Brandschutzbediensteten der SGDen, im Baugenehmigungsverfahren mit den örtlichen Brandschutzdienststellen abzustimmen. Für eine Anlagengruppe ist ein Feuerwehrplan analog DIN 14095 erforderlich. Das Hauptaugenmerk gilt dabei dem Übersichtsplan mit der jeweiligen Anfahrtssituation. Es wird empfohlen, die Nummern der Windenergieanlage im Fußbereich für die Einsatzkräfte erkennbar

darzustellen. Vor Inbetriebnahme ist durch den Anlagenbetreiber eine Abstimmung mit der örtlichen Wehrleitung der zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

IV. Naturschutzrecht

Überdies spielt beim Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auch das Naturschutzrecht eine tragende Rolle. Insbesondere sind dies der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft der §§ 13 ff. BNatSchG, das Netz „Natura 2000“ nach §§ 34 ff. BNatSchG sowie der besondere Artenschutz §§ 44 ff. BNatSchG. Ergänzend zu beachten sind ebenfalls die Vorgaben des BNatSchG zu Schutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen.

Ergänzende Hinweise können unter anderem beim Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz unter:

<https://lfu.rlp.de/>

eingesehen werden.

V. Waldrecht

Die waldrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG). Für die Nutzung der Windenergie im Wald muss die dafür beanspruchte Fläche in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald bedarf nach § 14 Abs. 2 LWaldG eines waldrechtlichen Ausgleichs. In Rheinland-Pfalz werden diese Umwandlungen in eine andere Bodennutzungsart zugunsten von Windenergiestandorten nur befristet erteilt, sodass nach Beendigung der Windenergienutzung wieder Wald entstehen muss; einen vollständigen Rückbau inkl. sachgerechter Rekultivierung des Standortes vorausgesetzt, kann infolgedessen i.d.R. auf einen waldrechtlichen Ausgleich für die (nur) vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen verzichtet werden.

Zusammenhängende Laubholzbestände mit einer Fläche von über 10 ha und einem Alter über 120 Jahren sind nach der derzeitigen Teilfortschreibung des LEP IV von der direkten Windenergienutzung freizuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wälder z. B. aufgrund der Klimakrise und der damit verbundenen Mortalität einer sehr dynamischen Entwicklung unterliegen. Somit ist eine aktuelle Überprüfung des Alters der potentiell zur Windenergienutzung vorgesehenen Waldbestände zum Zeitpunkt näherer Realisierungsabsichten durch die unteren Forstbehörden erforderlich.

VI. Bodenschutzrecht

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu temporären (z. B. Baubereitstellungsflächen, Montageflächen, verbreiterte Zuwegungen/ Überschwenkbereiche, Bodenzwischenlager etc.) und dauerhaften Bodenversiegelungen (Zuwegungen, Kranstellflächen, WEA-Fundament, etc.), wodurch es zu einer Einschränkung oder Verlust von bodenschutzrechtlich definierten Bodenfunktionen kommt. Eine Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt grundsätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. D. II).

Der Einsatz von Bodenmaterialien sowie Ersatzbaustoffstoffen bei der Herstellung von technischen Bauwerken (Zuwegungen, Stellflächen, Fundamente, etc.) sowie durchwurzelbarer Bodenschichten richten sich seit 1. August 2023 nach der neu geschaffenen Ersatzbaustoffverordnung bzw. nach der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auch steht mit Inkrafttreten der novellierten BBodSchV der für eine Vorhabenzulassung zuständigen Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 5 BBodSchV das neue Instrument der Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall zur Verfügung. Dies gilt als „Kann“-Bestimmung für „Vorhaben bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000

Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.“

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass beim Rückbau von Windenergieanlagen oder beim Repowering auch das Schutzgut Boden betroffen ist. Bislang fehlen verbindliche Regelungen, um technische und umweltbezogene Belange, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Boden, in die Anforderungen an den Rückbau von Windenergieanlagen einzubringen. Zwar legt die im Oktober 2020 veröffentlichte DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ erstmalig umweltbezogene Standards für die Demontage und das Recycling von Windenergieanlagen fest. Da diese allerdings aus Sicht des Bodenschutzes nicht ausreichend ins Detail gehen, hat die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) den Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ erarbeitet, der mit Umlaufbeschluss Nr. 39/2021 der Umweltministerkonferenz veröffentlicht ist.

<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Ziel dieses Leitfadens ist es, fachliche Empfehlungen aus Sicht des Bodenschutzes zur Etablierung von bundesweit einheitlichen Anforderungen und Regelungen an einen quantitativ und qualitativ bodenschonenden Rückbau, unter Beachtung der bislang praktizierten Rückbaumethoden, aufzustellen.

VII. Arbeitsschutzrecht

Das Arbeitsschutzsystem in Deutschland besteht aus zwei Säulen: Auf der einen Seite dem staatlichen Arbeitsschutz, für den die Länder zuständig sind. Arbeitsschutzbehörden sind in

Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord bzw. Süd. Auf der anderen Seite steht die gesetzliche Unfallversicherung. Beide Seiten verfügen für ihren Bereich über eigenes Aufsichtspersonal und eigene Arbeitsschutzvorschriften.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht beinhaltet zu diversen Feldern des Gesundheitsschutzes Vorgaben zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Normadressat ist der jeweilige Arbeitgeber. Es gelten neben dem Arbeitsschutzgesetz weitere Vorschriften des medizinischen, sozialen und technischen Arbeitsschutzes. Beispiele sind das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG). Hinzu kommen diverse Verordnungen, die teilweise mit technischen Regeln weiter konkretisiert werden.

Die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat einen hohen Stellenwert. Arbeitgeber sind rechtlich verpflichtet, alle von einer Arbeit für die Beschäftigten ausgehenden Gefahren bereits ab der Errichtung einer Windenergieanlage zu ermitteln und hieraus geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung). Nach einer Substitutionsprüfung sind technische Maßnahmen hierbei vorrangig vor organisatorischen und diese wiederum gegenüber personenbezogenen zu beachten. Exemplarisch betrifft dies Vorkehrungen zur Absturzsicherung oder zur Verständigung, falls am Ort der Windenergieanlage kein Mobilfunkempfang möglich ist.

Auch sind einzelne Anforderungen des Arbeitsstättenrechts anwendbar, um ein zuverlässiges Arbeitsschutzniveau für Montage- und Wartungsbedienstete sowie Prüfinstitutionen sicherzustellen. Beispielsweise sind in Gefahrenbereichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen anzubringen.

Je nach Beschaffenheit können sich für bestimmte in Windenergieanlagen enthaltene Druckgeräte (z. B. zum Pitchen der Rotorblätter) und

Aufzugsanlagen Prüfpflichten nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ergeben, da es sich dabei um überwachungsbedürftige Anlagen handelt.

VIII. Denkmalschutzrecht

Rheinland-Pfalz hat eine reiche Kulturlandschaft und viele schützenswerte Denkmäler. Um diese vor mittelbarer oder unmittelbarer Beeinträchtigung von Windenergieanlagen zu schützen, wird im Genehmigungsverfahren ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf den Denkmalschutz gelegt. Vor diesem Hintergrund sollte bereits in der Vorbereitung des Antrages mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde Kontakt aufgenommen werden, um eine eventuelle Beeinträchtigung am Standort auszuschließen.

Auf folgende Internetpräsenz wird in diesem Zusammenhang verwiesen:

<https://kulturland.rlp.de/denkmalschutz>

<https://gdke.rlp.de/>

IX. Wasserrecht

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ist es möglich, dass feste und flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu vermeiden. Grundsätzlich sollten Windenergieanlagen nicht in Gewässernähe oder in von Starkregen gefährdeten Gebieten, vor allem in Abflussrinnen und in von Einstau betroffenen Bereichen errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist in Wasserschutzgebieten innerhalb der festgesetzten Zone I die Errichtung und der Bau von Windenergieanlagen ohne Ausnahme unzulässig. Für Windenergieanlagen und deren Kabeltrassen, die außerhalb eines Schutzgebietes i.S.d. § 2 Abs. 32

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind weitere Informationen auf dem gemeinsamen Merkblatt der SGDen

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/Wasser-gefaehrdende_Stoffe/Merkblaetter/Merkblatt_Windkraftanlagen_v4-3_2023-08.pdf

abrufbar. Sofern die Windenergieanlage in einem Wasserschutzgebiet nach § 2 Abs. 32 AwSV betrieben werden soll, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde. Weitere Informationen zum Bau in Wasserschutzgebieten sind in dem „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten zu finden

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publicationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf

X. Leitungsanlagen

Bereits vor dem Antrag sollte der Vorhabenträger sich mit Betreibern von benachbarten Anlagen (z. B. Stromleitungen, Gasleitungen, privater Richtfunkstrecken) in Verbindung setzen. Diese sind im Antrag zu benennen, um Störungen zu vermeiden.

Auf folgende Internetpräsenz wird in diesem Zusammenhang verwiesen:

<https://www.bundesnetzagentur.de/>

XI. Erdbebenmessstationen

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind auch Abstände zu Erdbebenmessstationen zu berücksichtigen. In Abhängigkeit verschiedener

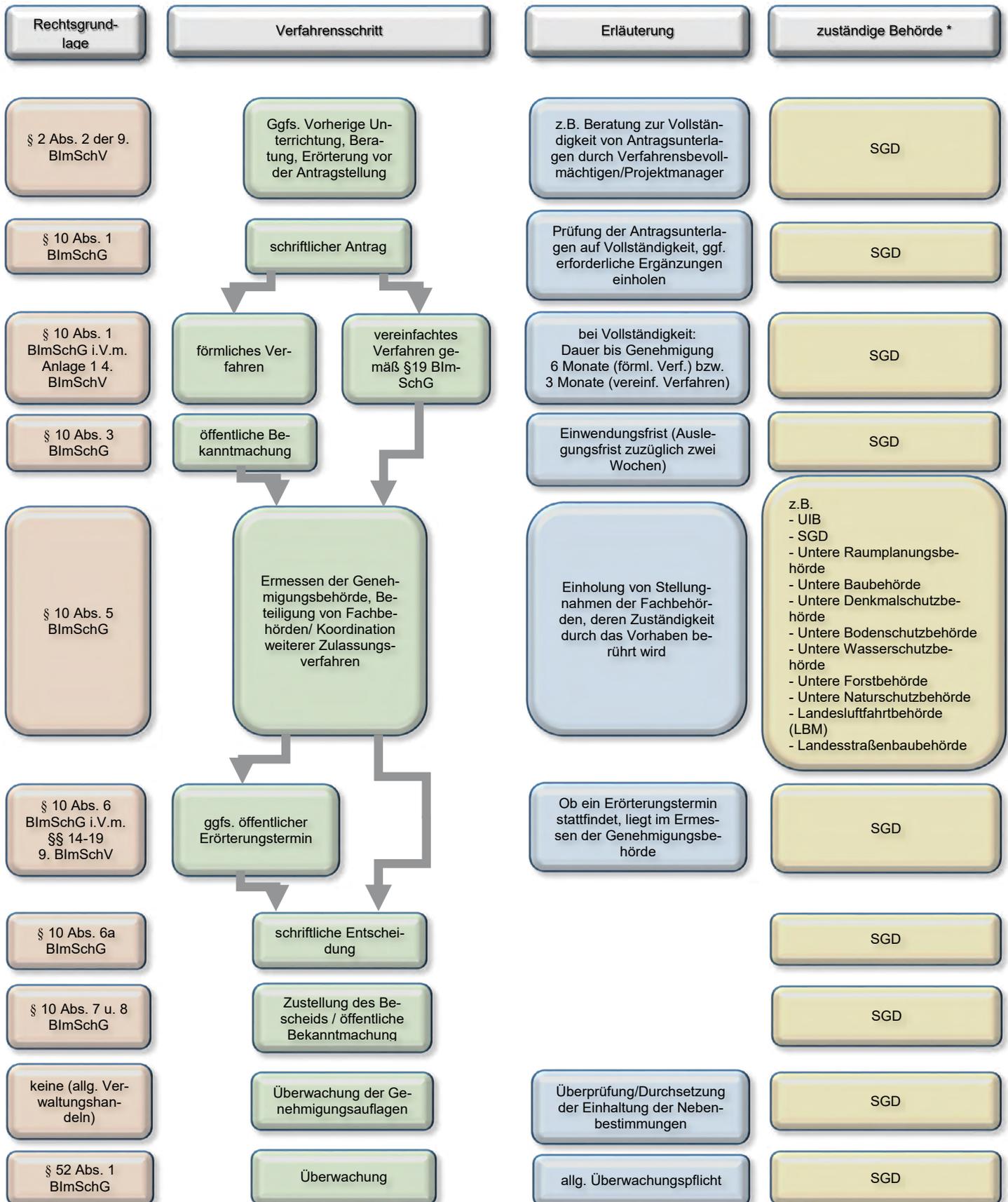
Faktoren betragen die Radien der Schutzbereiche um die Erdbebenmessstationen 3 bis 10 km. Die Abstände sind erforderlich, da durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen die Registrierung der seismischen Signale beeinflusst bzw. gestört werden kann. Über die Möglichkeit der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der Schutzbereiche ist im Einzelfall zu entscheiden. Sind innerhalb der Standortplanung für Windenergieanlagen solche Schutzbereiche betroffen, sollte frühzeitig Kontakt mit dem im LGB ansässigen Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Die ausgewiesenen Schutzbereiche stellen generelle Prüfflächen dar. Das LGB ist Träger öffentlicher Belange und ist im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen (Quelle: Geoportal RLP).

Auf folgende Internetpräsenz wird in diesem Zusammenhang verwiesen:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/landeserdbebendienst-rheinland-pfalz/erdbebenstations-netz0.html>

XII. Rohstoffsicherungsflächen

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind die Rohstoffsicherungsflächen der Regionalen Raumordnungspläne zu berücksichtigen. Ohne die Verfügbarkeit von mineralischen Rohstoffen ist der Ausbau der Windenergie nicht möglich. Für den Bau von Windenergieanlagen werden mineralische Rohstoffe in erheblichen Mengen für die Fundamente und für die Zuwegung benötigt. Um Transportwege zu verringern, sind die lokal und regional verfügbaren Rohstoffe zu nutzen. Eine Überplanung der Rohstoffsicherungsflächen durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden.



* UIB: Untere Immissionsschutzbehörde

Abbildung: Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Danksagung

Das Verfahrenshandbuch wurde im Rahmen einer Redaktionsgruppe erstellt. An der Redaktionsgruppe haben Bedienstete der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Nord sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mitgewirkt. Ein herzlicher Dank geht an das Land Nordrhein-Westfalen für die Möglichkeit, auf den bereits vorhandenen Leitfaden zurückzugreifen, sowie an alle weiteren Personen, die die Redaktionsgruppe bei der Erstellung unterstützt haben.

März 2024

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz
www.mkuem.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
www.sgd nord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
www.sgdsued.rlp.de

Bildnachweis: Titelbild: Anselm/stock.adobe.com; S. 2: MKUEM-Christof Mattes
S. 2/3: snapshotfreddy/stock.adobe.com; S. 4: SGD Süd/H.-G. Merkel und SGD Nord
S. 9: Tarnero/stock.adobe.com; S. 13: 1st footage/stock.adobe.com;
S. 29: biletiskiyeveniy.com/stock.adobe.com; S. 17, 21, 24, 26: Tatjana Schollmayer

Layout/Satz: Tatjana Schollmayer; Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

© 2024 Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung der Herausgeber
1. Auflage März 2024



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mkuem.rlp.de
www.mkuem.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

www.sgd nord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

www.sgdsued.rlp.de